

B. Änderung des Gesetzes über das Personalwesen (Änderung Personalgesetz)

(Vom

Die Landsgemeinde,

erlässt:

I.

GS II A/6/1, Gesetz über das Personalwesen (Personalgesetz, PG) vom 5. Mai 2002 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1

¹ Zuständige Behörden für personalrechtliche Entscheide sind:

- a. (*geändert*) der Regierungsrat für den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin sowie den Leiter oder die Leiterin Finanzkontrolle, mit Ausnahme von Wahl und Wiederwahl, und die von ihm gewählten Angestellten.

Art. 9 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*)

¹ Der Landrat wählt den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin, den Leiter oder die Leiterin der Fachstelle Datenschutz sowie den Leiter oder die Leiterin Finanzkontrolle.

³ Der Regierungsrat wählt das übrige Personal. Er kann seine Wahlkompetenz durch die Ausführungsbestimmungen an die Departemente, an die Staatskanzlei, an die Leitungsorgane von ausgegliederten Verwaltungseinheiten und von Aufgabenträgern mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie an die Leiter und Leiterinnen der durch Leistungsauftrag gesteuerten Verwaltungseinheiten delegieren. Nicht übertragbar ist die Wahl der Angestellten mit folgenden Funktionen: Ratsschreiberamt und Stellvertretung, Leitung Departementssekretariat, Leitung von Verwaltungseinheiten, die direkt einem Departementsvorsteher oder einer Departementsvorsteherin unterstellt sind, Leitung von ausgegliederten Verwaltungseinheiten und von Aufgabenträgern mit eigener Rechtspersönlichkeit, Staatsanwalt oder Staatsanwältin und Jugendanwalt oder Jugendanwältin.

Art. 14 Abs. 2 (*geändert*)

² Der Erste Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin, der Leiter oder die Leiterin der Fachstelle Datenschutz sowie der Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle werden auf die Amtsdauer angestellt.

Art. 58c (neu)

Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom [Datum Landsgemeinde]

¹ Für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Jugendanwälte und Jugendanwältinnen, die beim Inkrafttreten dieser Änderung nach bisherigem Recht auf Amtsdauer gewählt sind, gelten die bisherigen Bestimmungen bis zum Ablauf der laufenden Amtsdauer weiter. Mit Ablauf der laufenden Amtsdauer werden sie in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nach Personalgesetz überführt.

² Soll bei Personen nach Absatz 1 auf die Überführung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis verzichtet werden, so ist dies wie eine ordentliche Kündigung zu eröffnen und zu begründen.

³ Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Änderung nach bisherigem Recht bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.